

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang | Nr. 24 | 15. Juni 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Materialien zum organischen Aufbau der Wirtschaft.

I.

Senkrechter oder waagerechter Stand?

Der Reichsnährstand hat es am leichtesten gehabt. Hier sind die Dinge noch ziemlich eindeutig. Aber der — freilich erst vorläufige — Aufbau dieses Standes zeigt, daß mit der senkrechten Schichtung die Grenzen zwischen der Landwirtschaft auf der einen Seite, Industrie (Müllerei), Handwerk (Bäckerei, Metzgerei), Handel (Landhandel), Geldwesen (Genossenschaften) auf der anderen verwischt worden sind. Ob sich dieser Aufbau schon restlos bewährt, muß die Zeit lehren. Jedenfalls ist ein Zerreißen der Bindungen zwischen Lebensmittelhandwerk und der gegebenen handwerksmäßigen Ordnung nicht beabsichtigt (also Rücksicht auf waagerechte Gliederung). Alle Fragen außer der Marktregelung verbleiben in der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers.

Wählen wir nun einmal ein Beispiel aus dem gewerblichen Bereich, um zu sehen, welche Folgerungen sich dort aus einer senkrechten Zusammenfügung ergeben. Und zwar nehmen wir die Textilwirtschaft, die zusammen mit der Schuhwirtschaft etwa einen „Reichsbekleidungsstand" bilden könnte. In dieser Gruppe Textil müßte sich zumindest folgendes zusammenfinden: Die Spinnereien, die Breitwebereien von Bekleidungstextilien, die Ausrüstung, die Konfektion der verschiedensten Bekleidungswaren, die Strick- und Wirkwarenindustrie, die Hutindustrie, die Pelzherstellung, die Industrie der Kleinartikel (Bänder, Spitzen usw.), das Schneidergewerbe, überhaupt alles, was irgendwie mit der Herstellung von Bekleidungstextilien beschäftigt ist und alle, die in solchen Gewerben und Unternehmungen tätig sind. Sie alle verbindet der Zweckgedanke, für die Kleidung der Menschen zu sorgen. Die Einstellung auf das Enderzeugnis ruft eine gleiche oder ähnliche Gesinnung und Wirtschaftsanschauung hervor, die ihre Angehörigen von anderen unterscheidet. Nun aber erheben sich folgende Fragen: Wie steht es mit dem Rohstoffeinfuhrhandel, wie mit den zwischen den einzelnen Fertigungsstufen eingeschalteten Handelszweigen (z. B. Garnhandel)? Bei durchgehender senkrechter Schichtung gehören sie ohne weiteres in den Bekleidungsstand. Auch für den Großhandel der Enderzeugnisse gilt das gleiche. Wie aber ist es mit dem Einzelhandel in seinen verschiedensten Formen? Kaufhäuser, Warenhäuser, Gemischtwarengeschäfte, Verbrauchergenossenschaften vertreiben sämtlich Bekleidungswaren, jedoch neben vielen anderen Erzeugnissen. Hier versagt die senkrechte Zusammenfügung, oder man müßte den ganzen Einzelhandel auf den Kopf stellen. Da das nicht möglich ist, bleibt hier nur die waagerechte Ordnung übrig.

Weiter: Wie verhält es sich mit der Textilmaschinenindustrie und der Zubehörindustrie (Harnisch, Patronen, Webgeschirre, Kartenschlägerei usw.)? Man könnte die Zuordnung zu einem Bekleidungsstande bejahen, müßte freilich die Zerreißung der Maschinenindustrie mit in Kauf nehmen. Wir glauben jedoch, daß hier die Technik den Vorrang genießt. Auch der Nährstand hat bisher auf die Eingliederung der Landmaschinenindustrie verzichtet. —

Wie steht es mit den gesamten Textilien, die nicht Bekleidungszwecken dienen, z. B. Teppiche, Gardinen, technische Artikel, Juteerzeugnisse usw.? Die Teppichherstellung wurde vor kurzem von der Kulturkammer als kunstgewerblicher Wirtschaftszweig für die Kammer der bildenden Künste beansprucht. Zweifellos eine hohe Auszeichnung für diese Industrie, aber zugleich eine Herausnahme aus bisherigen wirtschaftlichen und technischen Bindungen. Für die Spitzenindustrie, die wir oben als zur Bekleidung gehörig anführten (zum Teil dient sie auch anderen Zwecken) gilt dasselbe. Auch hier bei aller Wertschätzung eine Unterbrechung langer Ueberlieferung innerhalb der Weberei und Flechterei. Wir möchten annehmen, daß diese Eingliederungen in die Kulturkammer trotz aller kunstgewerblichen Leistungen der Teppich- und Spitzenindustrie nicht vorbehaltlos sind, denn die Kulturkammer kann sich zwar den Fragen des Kunstschutzes (Musterschutzes, Musterrechts usw.) widmen, kann auch der Handklöppelkunst sehr gerecht werden, schwerlich aber den wirtschaftlichen und vor allem handelspolitischen Erfordernissen der Industriezweige die gebührende Beachtung schenken. Hier ist die Rücksicht auf das Gewordene, auch auf internationale Bräuche (Warenverzeichnisse, Warengliederungen usw.) und die damit zusammenhängenden oft schwierigen Zollfragen nicht zu entbehren. Die technischen Textilien andererseits lassen sich schwer aus der Textilwirtschaft herauslösen, obwohl sie mit einem Bekleidungsstande nicht das geringste zu schaffen haben.

Ferner: Wenn man den senkrechten Aufbau von der Faser an bejaht, also den Rohstoffeinfuhrhandel einbezieht, so könnte man den Gedanken hegen, auch Flachsbau (Flachsröste usw.) und Schäferei mit der Bekleidungswirtschaft zu vereinen. Ist diese Trennung vom Reichsnährstand möglich? — Nein! Die enge Zusammenarbeit zwischen Bekleidungswirtschaft und Landstand muß genügen. — In diesem Zusammenhange ist auch die Frage aufzuwerfen, ob beispielsweise der ländliche Schneider, der sehr oft gleichzeitig Landwirt ist und womöglich als Mitglied einer landwirtschaftlichen Genossenschaft dem Nährstand angehört, überhaupt noch eine wirtschaftliche Gesinnungsgemeinschaft etwa mit dem Spinner in einer Wollspinnerei, geschweige mit einem Bandweber, empfindet. Wir wagen das stark zu bezweifeln. Aber möglicherweise würde sich eine geistige Verwandtschaft herausbilden, wenn einmal die Erziehung zum berufsständischen Denken voll eingesetzt hat. Immerhin wäre beim ländlichen Handwerker nicht nur die bestehende handwerksmäßige Ordnung, sondern auch die Doppelstellung als Landwirt und Bekleidungsgewerbetreibender zu beachten.

Dr. A. Niemeyer, Wuppertal-Bremen*).

---

*) Aus „Die nationale Wirtschaft", Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des Bundes Nat.-Soz. Deutscher Juristen, Heft Nr. 6, Jahrg. 2, Seite 195/6.

II.

Die deutschen Industrie- und Handelskammern als Einrichtung des Gemeinnutzes.

Während die landschaftlichen Verbände der Industrie und des Handels reine Industrie- und Handelsinteressen vertraten und gemäß ihrer ganzen Struktur ja auch mit Recht vertreten mußten, hat die Industrie- und Handelskammer zu den von ihr behandelten Fragen stets eine objektive und überparteiliche Stellung eingenommen, die allen Kreisen der in ihrem Bezirke vertretenen Wirtschaft gerecht zu werden trachtete. Oftmals hat man das gleiche tun müssen, wie die landschaftlichen Organisationen, aber mit einer anderen Blickrichtung und mit anderem Endzweck.

Diese Einrichtungen des Gemeinnutzes wollen die Industrie- und Handelskammern auch für alle Zukunft bleiben, und es wäre erfreulich, wenn sie in diesem Sinne sobald wie möglich reichsgesetzlich verankert werden würden.

Bislang ist das Industrie- und Handelskammerwesen noch nicht reichsgesetzlich geregelt. In den Industrie- und Handelskammern sind vielmehr auf Grund der Landesgesetze sämtliche Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft eines Bezirkes (Industrie, Handel, Verkehr, Versicherung, Banken) mit Ausnahme des Handwerks zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengefaßt. Zu den Kammern gehören von jeher die im Handelsregister eingetragenen Firmen der vorgenannten Gewerbezweige; außer diesen Unternehmungen betreuen die Kammern auch die nicht im Handelsregister eingetragenen Betriebe (Minderkaufleute), für die vielfach auch besondere Ausschüsse innerhalb der Kammern vorgesehen sind. Dieser Zustand ist legalisiert worden in Preußen durch die Industrie- und Handelskammergesetz-Novelle vom 28. Dezember 1933, nach der auch die Minderkaufleute zu Beiträgen herangezogen werden können, wenn die Kammer eine besondere Vertretung für den Einzelhandel errichtet. Der Inhalt der Mitgliedschaft bestimmt sich nach den angeführten landesgesetzlichen Vorschriften, die sich im wesentlichen darauf beschränken, Wahlrecht und Beitragspflicht näher zu regeln.

Die Kammern haben, wie eingangs bereits erwähnt, nicht die Aufgabe, einzelne Fachinteressen wahrzunehmen, sondern nach den nahezu übereinstimmenden Vorschriften sämtlicher Landesgesetze ist es ihre Bestimmung, „die Gesamtbelange der Unternehmungen der Industrie, des Handels, des Verkehrs, der Versicherungen und der Banken des Kammerbezirks im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach gemeinnützigen Grundsätzen wahrzunehmen.“ Sie waren vermöge ihrer Struktur in der Lage, bereits am Entstehungsort die zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen und Unternehmungen auftretenden widerstreitenden Interessen auszugleichen und auf das Gesamtwohl auszurichten. Hierdurch sind sie ganz besonders befähigt, den Behörden gutachtlich beratend zur Seite zu stehen und den Erfordernissen des volkswirtschaftlich Gebotenen Geltung zu verschaffen.

Wenn das preußische Gesetz über die Industrie- und Handelskammern bestimmt, daß die Kammern die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrnehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und des Gewerbes durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten unterstützen sollen, so gibt es dieser Organisation die Möglichkeit, durch Wahrnehmung der Belange aller Gewerbetreibenden unter Ausrichtung auf das Gesamtwohl ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Das bedeutet, die Kammern fassen auf der Grundlage des Bezirkes die Gewerbetreibenden von Industrie und Handel im ganzen zusammen, gleichen die Interessengegensätze aus und ordnen Einzel- wie Gruppen-Egoismus dem Gesamtwohl unter.

Nicht die Belange eines bestimmten Gewerbezweiges also bestimmen die wirtschaftspolitische Haltung der Kammern, sondern das Wohl der Gesamtheit aller Gewerbezweige. Wir haben also in den Industrie- und Handelskammern Organisationen, die ihrem Wesen und Aufbau nach den nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ zu verwirklichen imstande sind.

Wie wichtig die Zusammenführung von Industrie und Handel ist, zeigt auch die einfache Ueberlegung, daß Warenherstellung und Warenverteilung vom Rohstoff und von der Einfuhr bis zur Abgabe an den Verbraucher aufs engste miteinander in Zusammenhang stehen. Jeder Kaufmann im wahrsten Sinne des Wortes, nämlich im Sinne des Handelsgesetzbuches, weiß, daß der Erzeuger darauf angewiesen ist, vom Händler über Bedarfsrichtung und Absatzmöglichkeiten unterrichtet zu werden. Durch eine solche Zusammenarbeit werden immer wieder die Bedürfnisse der einzelnen Zweige in die Gesamtheit der Wirtschaft des Bezirkes und damit in die Volkswirtschaft im ganzen eingeordnet. — Ueber Bankfragen z. B. entscheiden nicht nur Bankiers, sondern auch Industrielle und Einzelhändler; über Einzelhandelsfragen nicht nur die Einzelhändler, sondern auch Industrielle und Bankiers. Was das Handelsgesetzbuch gesetzlich festlegt, hat sich in der praktischen Entwicklung des Wirtschaftslebens als richtig erwiesen; die mannigfachen Aufgaben einer Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft müssen zusammengefaßt, sie dürfen nicht auseinandergerissen werden. Dr. Paul Hilland**).

III.

Industrie- und Handelskammern im nationalsozialistischen Staat***).

Die Gestaltung der Daseinsformen der menschlichen Gesellschaft wird entscheidend bestimmt durch die weltanschauliche Grundeinstellung, die die gestaltenden Menschen beherrscht. Die Weltanschauung des Liberalismus bestimmte die Daseinsformen des letzten Jahrhunderts. Die Gestaltung der Wirtschaft und ihrer Organisationen ist ebenso Ausdruck der liberalistischen Grundeinstellung des inzwischen beendeten Zeitabschnitts, wie die aus der gleichen Weltanschauung gewordene Gestaltung des gesamten geistigen, kulturellen und politischen Lebens dieser Zeit.

Seiner weltanschaulichen Grundlage entsprechend — der Auffassung von der organischen Verbundenheit durch Blut und Boden bestimmter Gesellschaftsabschnitte gemäß — will der Nationalsozialismus die Disharmonie der liberalen Gesellschaftsordnung ablösen durch die Harmonie einer Ordnung, die die einheitliche Gestaltung und Führung eines organischen völkischen Gesellschaftskörpers ermöglicht. Es ist klar, daß der Nationalsozialismus aus dieser Grundeinstellung heraus zu einer Ablösung und Ueberwindung auch der Formen kommen muß, in deren

**) Aus „Die nationale Wirtschaft“, Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des Bundes Nat.-Soz. Deutscher Juristen, Heft Nr. 6, Jahrg. 2, Seite 205/206.

***) Referat, gehalten in der Beiratssitzung der Industrie- und Handelskammer zu Köln am 4. Juni ds. Js.

Verschiedenartigkeit und Gegensätzlichkeit eine liberale Wirtschaftsauffassung ihren Ausdruck gefunden hat. Der Nationalsozialismus sucht demnach zwangsläufig für die Gestaltung der Wirtschaft und ihrer Organisationen, die Formen, die die Voraussetzungen für eine einheitliche Wirtschaftsführung durch den Staat als den Ausdruck der völkischen Gesamtheit gewährleisten. Er sieht in der Gestaltung einer organisch-ständischen Wirtschaftsordnung die Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Zieles.

Das Bekenntnis zum Organischen bedingt, daß die Verwirklichung einer ständischen Wirtschaftsordnung nicht grundsätzlich zu einer Verneinung schon vorhandener Organisationsformen führt, sondern, daß im Gegenteil eine Neugliederung der Wirtschaft sich anlehnen, ja herauswachsen muß aus den vorhandenen Organisationsformen, die den Keim des Organischen in sich tragen, wie auf der anderen Seite alles das beseitigt werden muß, was typischer Ausdruck einer anorganischen Entwicklung ist.

Aus dem unübersichtlichen und gegensätzlichen Wirrwarr der vorhandenen wirtschaftlichen Organisationen heben sich zwei Organisationsformen klar ab, die den Keim des Organischen in sich tragen: Die Kammern und die Fachverbände. In der Entstehung beider Arten liegt zugleich ihre Aufgabenstellung und ihre Verschiedenartigkeit begründet. Das Werden der Fachorganisationen ist zurückzuführen auf das Bedürfnis nach gemeinsamer Wahrung und Förderung in ihrer Grundtendenz einheitlicher Berufs- und Standesinteressen. Das Werden der Kammer liegt demgegenüber begründet in dem Zwang zur Erfüllung von Aufgaben höherer Ordnung, nämlich in dem Bestreben, auf räumlicher Grundlage eine Wahrung und einen Ausgleich der Belange verschiedenartigster Wirtschaftsgruppen zu erzielen.

Es ist kein Zufall, daß die Entstehung der Kammerorganisation geschichtlich in eine Zeit fällt, die es als ihre Aufgabe ansah, eine betont nationale Wirtschaft zu entwickeln und die folgerichtig die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung einer nationalen Wirtschaft in der Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Interessengruppen unter Herausstellung des gemeinsamen großen Zieles erblickte. Das Kammerwesen ist ein Kind des Merkantilismus. Ist es nicht reizvoll, festzustellen, daß die Entstehung der Kammern demnach in eine Zeit fällt, die mit der von der nationalsozialistischen Weltanschauung beherrschten Gegenwart bei aller durch die Entwicklung bedingten Unterschiedlichkeit das gemeinsame Ziel hat, die nationale Wirtschaft durch Zusammenfassung, durch Interessenausgleich und durch Unterordnung unter ein gemeinsames völkisches Ziel zu innerer Stärke und zur höchsten Leistungsfähigkeit zu führen!

Wenn der Nationalsozialismus schon bei der programmatischen Festlegung seiner Grundsätze sich im Punkt 25 des Programms zu einer ständischen Ordnung der Wirtschaft unter besonderer Hervorhebung des Kammerwesens bekannt hat, so deshalb, weil er im Kammergedanken mit Recht eine Möglichkeit zur Verwirklichung eines Interessenausgleiches unter Unterordnung von Einzel- und Gruppeninteressen unter das Gemeinschaftsinteresse der Gesamtheit erkannte. Wenn der Nationalsozialismus daher zur Verwirklichung seiner ständischen Ordnung der Wirtschaft schreitet, so ist es klar, daß er in dem Kammerwesen den Eckpfeiler des neuen Wirtschaftsaufbaues sehen mußte. Es erscheint mir deshalb von Bedeutung, gerade in diesem Kreise einmal auf Aufgaben, Tätigkeit und Arbeitsweise der Kammern näher einzugehen, um daraus klar abzuheben, welche Stellung dem Kammerwesen zukommt, welcher Art seine Gestaltung ist und welcher Art seine Gestaltung in der Zukunft sein wird. Ich beschränke mich dabei bewußt auf den Teil des Kammerwesens, dessen Führung in unsere Hände gelegt ist, die Industrie- und Handelskammern, bemerke aber, daß das, was für einen Teil des Kammerwesens gilt, im Grundsätzlichen auf das Kammerwesen in seiner Ganzheit zutrifft.

Welcher Art sind die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern?

Es obliegt ihnen die Betreuung des innerhalb ihres räumlichen Wirkungskreises ihnen zugewiesenen Teiles der Gesamtwirtschaft. Mit dieser Aufgabenstellung ergibt sich, daß die Kammer bestrebt sein muß, über den äußeren ihr durch Pflichtmitgliedschaft gegebenen Zusammenschluß hinaus eine Gemeinschaft der in ihr verbundenen Glieder der verschiedenen Wirtschaftsgruppen herbeizuführen und einen Ausgleich widerstrebender einzelner Gruppeninteressen zu finden, um dadurch innerhalb des ihr anvertrauten Wirtschaftsraumes die Voraussetzung für eine gedeihliche, im Sinne der Gemeinschaft liegende Wirtschaftsentwicklung zu schaffen. Dazu kommt, daß auf Grund der bewußt auf Gemeinschaftsleistung abgestellten Aufgaben der Kammern diesen neben dem gewissermaßen kraft Selbstverwaltung der Wirtschaft erteilten Wirtschaftsauftrag vom Staat noch besondere Aufgaben zur höheren Gemeinschaftsleistung übertragen wurden.

Die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Kammern, die bisher als einzige Organisation der Wirtschaft den Charakter der umfassenden Pflichtorganisation besitzen, befähigte sie, gestützt auf ihr Recht auf Selbstverwaltung zur Erfüllung ihrer hohen Aufgaben gegenüber Wirtschaft und Staat. Da die Kammern ihren Dienstleistungsauftrag nicht von bestimmten Einzelbetrieben, Einzel- oder Fachgruppen, sondern von der Wirtschaftseinheit ihres Wirtschaftsraumes erhalten, so sind sie nicht nur befähigt, sondern auch kraft Gemeinschaftsauftrags verpflichtet, Einzel- und Gruppeninteressen in Gleichklang und zum Ausgleich zu bringen mit den Gemeinschaftsinteressen ihres Auftragsbezirks. In dieser Herausstellung des Gemeinschaftsinteresses liegt die starke Eignung und die Kraft der Kammern, die Belange der ihrer Obhut anvertrauten Wirtschaftskreise gegenüber einer größeren Gemeinschaft, der gesamten nationalen Wirtschaft, unter Betonung der regionalen Gesichtspunkte erfolgreich zu vertreten, ebenso, wie Gemeinschaftsleistung ihnen das Recht und die Pflicht gibt, die Belange der Wirtschaft gegenüber den Behörden von Reich, Ländern und Gemeinden zur Geltung zu bringen. Umgekehrt erwächst aus der ausgleichenden Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Kräfte den Kammern die Möglichkeit, den Staat und seine Organe in Angelegenheiten der Wirtschaft vom Standpunkte des Gemeinwohls aus zu beraten, ihn über die Nöte, Sorgen und Erfolge der Wirtschaft zu unterrichten und die Behörden mit sachlich-objektiven Gutachten und Berichten zu unterstützen. Kraft Staatsauftrags werden die Kammern darüber hinaus in die Lage versetzt, die Grundsätze des Staats und des Gemeinwohls mit Erfolg bis an den letzten Betrieb heranzubringen und Erziehungsarbeit im Sinne des Gemeinwohls zu leisten.

Aus ihrer Betriebsnähe, aus der Wirtschaftsverbundenheit, aus der Kenntnis aller Zweige der Wirtschaft, schöpfen die Kammern ihre Befähigung nicht nur zur Beratung und Betreuung der Gesamtwirtschaft, sondern auch zur Beratung und Betreuung ihrer Einzelfirmen. Daß es sich bei der Betreuung der

Einzelfirmen um eine objektive, vom Standpunkte des Gemeinwohls ausgehende und damit um eine gerechte, nicht aber um subjektive und damit parteigebundene Beratung handelt, macht dem ehrbaren Kaufmann die Betreuung durch die Kammer um so wertvoller.

Die meisten praktischen Fragen und Sorgen der Wirtschaft gehen ja nicht nur den Einzelbetrieb, einen Fachzweig oder eine Wirtschaftsgruppe an, sondern betreffen gleichermaßen alle vorhandenen Wirtschaftsgruppen. Den allgemeinwirtschaftlichen Problemen haben die Kammern auf Grund ihrer Struktur und auf Grund der höheren Perspektive, aus der sie sehen, stets eine besondere Pflege angedeihen lassen. Von außerordentlicher Bedeutung war von jeher für Wirtschaft und Staatsführung gleichermaßen die Mitwirkung der Kammern bei der Behandlung des Verkehrswesens, des Steuerwesens, des Gläubigerschutzes und des Firmenrechts, der Ausbildungs- und Erziehungsfragen, der Außenhandelsfragen, der Devisen- und Rohstoffbewirtschaftung, — welche letzteren Fragen gerade in den letzten Jahren und Monaten besondere Aufmerksamkeit erforderten — sowie in neuester Zeit die Mitwirkung auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Diese wenigen Beispiele sind wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Gesamtentwicklung allein Beweis genug für die wichtige Zwischen- und Ausgleichsstellung, die die Kammern zwischen Staat, Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft einnehmen.

Zur Erfüllung solcher Gemeinschaftsaufgaben sind die Kammern besonders wegen ihres dezentralisierten, wirtschaftsnahen Aufbaues geeignet, der schon an unterster betriebsnaher Stelle einen Ausgleich zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb und den räumlichen und fachlichen Interessengruppen gewährleistet. Sie sind auf Grund dieser regionalen Stellung und Tätigkeit in der Lage, einen umfassenden Ueberblick über die Interessen aller Berufsstände zu gewinnen, und sie verfügen infolgedessen über eine Fülle von wirtschaftlichen Erfahrungen, die — selbst Spezialkenntnisse in sich schließend — eine objektive Wirtschaftspflege möglich machen.

Entscheidend für die Arbeitsmöglichkeit der Kammern ist ihre enge persönliche Verankerung in dem ihnen zugewiesenen Wirtschaftsraum. In einer glücklichen Zusammensetzung von Vorstand und Vollversammlung oder Beirat der Kammern und den Beamtenkörpern lag daher schon immer eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit. Die Kammern waren schon in der Vergangenheit besorgt, zur ehrenamtlichen Mitarbeit solche Repräsentanten der Wirtschaft heranzuziehen, die auf Grund ihrer Persönlichkeit geeignet wären, einen Einklang zwischen ihren eigenwirtschaftlichen und allgemeinwirtschaftlichen Fragen zu finden. Es muß deshalb vom Standpunkte der nationalsozialistischen Bewegung aus zugestanden werden, daß die Kammern sich selbst in den letzten Jahren die Mitarbeit solcher Persönlichkeiten sichern konnten, die gleicherweise durch Fachkenntnisse als auch durch wirtschaftliches Allgemeinwissen in der Lage waren, wertvolle Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Der Zwang zur Beschäftigung mit über den Rahmen des eigenwirtschaftlichen-fachlichen Interessenkreises hinausgehenden Fragen wirkte hier gleichsam als Läuterung, die um so klarer erfolgen konnte und kann, je geistig beweglicher und verantwortungsbewußter der Stab der Kammerbeamten ist, die kraft ihres Amtes aus Selbstverwaltungs- und Staatsauftrag in weitgehender Unabhängigkeit dem objektiven Wirtschaftsausgleich dienen.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß das Mitwirken von Vertretern aller Wirtschaftsgruppen in der Kammerarbeit — wenn diese zweifellos auch vom Gesichtspunkte ihrer eigenen Wirtschaftstätigkeit zu urteilen geneigt sind — doch unwillkürlich das Blickfeld weitet und somit zu einer Objektivierung des Gesamturteils führt, die sicherlich auch läuternd auf die rein eigenwirtschaftliche Verbandstätigkeit dieser Kammervertreter wirkt.

Es darf deshalb ohne weiteres als ein historisches Verdienst des Kammerwesens festgestellt werden, daß seine Tätigkeit selbst in Zeiten ungehemmter liberaler Wirtschaftsführung eine gewisse Objektivität der Wirtschaftspflege und der Wirtschaftsbetreuung gewährleistet hat. Ein gütiges Geschick hat die deutsche Wirtschaft davor bewahrt, daß die nach dem Kriege auftauchenden Pläne, die Kammern durch Bezirkswirtschaftsräte, die aus den Repräsentanten der Interessengruppen, Fachverbände und der Gewerkschaften gebildet werden sollten, zu ersetzen. Es ist nicht zu ermessen, in welchem Maße bei Verwirklichung dieser Gedanken die deutsche Wirtschaft dem Wirken ausgesprochener Verbandsinteressen ausgeliefert worden wäre.

Angesichts dieser Tatsachen darf die Tätigkeit der Kammern, wie sehr sie auch vielfach in Fragen der Wirtschaftspolitik als Resonanzboden für die persönlichen Geltungsbedürfnisse und für die Interessenpolitik einzelner Systemgrößen benutzt wurde, in ihrer täglichen Ausgleichsarbeit als eine Art vorweggenommener Verwirklichung nationalsozialistischen Wirtschaftsdenkens gewertet werden. Es mögen deshalb diejenigen Männer, denen zur Zeit die Neugestaltung der Wirtschaft obliegt, darauf Bedacht nehmen, daß diese im ständischen Aufbau unentbehrliche Organisation des Kammerwesens keinen Schaden leide! Es möge auch darauf Bedacht genommen werden, daß nicht dieselben Interessenpolitiker oder deren Erbfolger, die schon zu den Beratern der Herren Wissel, Cohen, Bernhardt und Preuß gehörten, als braunes Chamäleon Einfluß auf die Gestaltung des organischen Aufbaues der Wirtschaft gewinnen.

Es geht heute darum, die bewährte Kammerorganisation als Eckpfeiler einzubauen in den organischen Gesamtaufbau der Wirtschaft, um dadurch eine nationalsozialistische Wirtschaftsführung, die in ihrem Wesen unabhängig ist von persönlichen Einflüssen, zu gewährleisten.

Sollen die Kammern dem Staat gegenüber ihre Aufgaben, und zwar ihre größeren Aufgaben, erfüllen, so ist die erste Voraussetzung die Aufrechterhaltung, ja die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

Der Führer hat kürzlich auf dem zweiten Arbeitskongreß in vortrefflicher Weise davor gewarnt, die Bürokratie der Verwaltung zu übertragen auf die Wirtschaft, weil dies gleichbedeutend sei mit der Abtötung der Initiativkraft der Wirtschaft. Was für die Wirtschaft selbst gilt, gilt auch für ihre Organisationen. Würden die Kammern in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu stark bürokratisiert, so brächte das zwangsläufig eine Lähmung der wirtschaftlich notwendigen Beweglichkeit und eine Hemmung der Initiativkraft zur Selbsthilfe und Selbstverwaltung. Eine solche Bürokratisierung würde den aufbauwilligen, kenntnisreichen und befähigten Kräften der Wirtschaft die Freude an der ehrenamtlichen, auf die Förderung des Gesamtwohls eingestellten Mitarbeit nehmen. Gerade die schöpferische, am Gemeinwohl mitarbeitende Initiativkraft, der Wille zum Aufbau aus eigener Kraft sind aber die Faktoren, die in dem

Kammerwesen eine Pflege- und Entfaltungsstätte fanden und finden müssen, soll nicht die Folge eine vielfach überspitzte Verbandswirtschaft sein, die die schöpferische Initiative allzu häufig einzuengen, ja abzutöten geeignet ist.

Es muß deshalb gerade in Zukunft Wert darauf gelegt werden, die fähigsten Männer zur Mitarbeit heranzuziehen, ebenso wie für den Beamtenstab der Kammer die Besten an Fähigkeit, Leistungen und Charakter gerade gut genug sein müssen. Für die ehrenamtliche und hauptamtliche Führung der Kammern muß auch für die Zukunft das beansprucht werden, was sich in Entwicklung und durch Leistung bewährt hat: Unabhängigkeit aus Staats- und Gemeinschaftsauftrag, Beweglichkeit aus Selbstverwaltung.

Zudem sind die Kammern, deren Führer in glücklicher Synthese zwischen Selbstverwaltung und autoritärer Führung jetzt von der Regierung bestimmt werden, vorzüglich geeignet, einer starken zentralen und erfolgreichen Wirtschaftsführung den Boden zu bereiten. Es ist allerdings geboten, die Voraussetzung für eine einheitliche Wirtschaftsführung dadurch sicher zu stellen, daß eine Zusammenfassung mehrerer Kammern eines einheitlichen Wirtschaftsraumes zu zentralisierter Führung durch eine Auftrags- oder Vorortskammer erfolgt, selbstverständlich unter Wahrung der Selbständigkeit der erfaßten Kammern, jedoch bei Unvermeidbarkeit einer notwendigen Bereinigung des Kammerwesens.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß auch gewisse strukturelle Aenderungen des Kammerwesens im Sinne der Vollendung nationalsozialistischer Wirtschaftsführung nötig sind. Es kann keinesfalls darauf verzichtet werden, eine zweckmäßige Abstimmung und Verbindung der Arbeit der Kammern und der Fachverbände herbeizuführen. Die Bildung von Einzelhandelsvertretungen, die vorgesehene Bildung von Industrie-, Großhandels- und anderen Fachausschüssen zeigt, daß eine Entwicklung sich anbahnt, die kommen muß, wenn unter ständischer Wirtschaftsordnung gleichzeitig eine Bereinigung der Wirtschaft von überflüssigen und kostspieligen Organisationsschlacken zu verstehen ist. Darüber hinaus wird eine einheitliche Gesamtführung der Wirtschaft auch die regionale Zusammenfassung der verschiedenen Arten der Kammergruppen zu einer Landeswirtschaftskammer bedingen. Nur wenn der Interessenausgleich aller Wirtschaftsgruppen, auch des Bauerntums, möglichst betriebs- und menschennahe erfolgt, wird die Stabilität einer Gemeinschaftsarbeit zur Erzielung einer einheitlichen Wirtschaftsführung gesichert!

Solche Gemeinschaftsarbeit zu leisten, sind die Industrie- und Handelskammern, darüber hinaus alle Kammern, befähigt und bereit. Sie nehmen für sich in Anspruch, wie keine andere Organisation der Wirtschaft geeignet zu sein, auch Erziehungsaufgaben am Menschen, und zwar sowohl an dem, der zur Mitarbeit in der Kammer eingesetzt ist, wie an dem, der in die betreuende Obhut der Kammer gegeben ist, zu erfüllen. Die Kammern sind heute und in Zukunft mehr als je Pflegestätten und Erziehungsstätten nationalsozialistischen Wirtschaftsdenkens. Es ist daher gewiß, daß in ihnen aus ihrer Natur heraus die stärkste Grundlage ständischer Wirtschaftsgestaltung und Verwaltung liegen wird, und daß sie der lebendige Quell einer Gesinnung bleiben, die das nationalsozialistische Wirtschaftsdenken ausmacht und die ihren Ausdruck findet in den Worten:

Jedem das Seine, aber Gemeinnutz vor Eigennutz!

Dr. K. G. Schmidt, Köln.

Haftung im Steuerrecht.

Von Regierungsfinanzrat Rodenacker.

I. Haftung der gesetzlichen Vertreter.

Nach § 79 Steuergrundgesetzes haben die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und solcher Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen obliegen, die sie vertreten, insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Nach § 85 a. a. O. haften sie persönlich neben den Steuerpflichtigen insoweit, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Die Vorschriften entsprechen denjenigen in der A. O. Zur Geltendmachung dieser Ersatzansprüche bedarf es der Zustimmung des Landessteueramts. Diese für Vorstände von Aktiengesellschaften, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderen juristischen Personen außerordentlich wichtigen Vorschriften geben zu zahlreichen Zweifelsfragen in der Praxis Anlaß, die in Rechtsstreitigkeiten vor den deutschen und vor den Danziger Finanzgerichten ausgetragen werden.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von gesetzlichen Vertretern sind nach dem heutigen Stande der Rechtsprechung kurz folgende:

1. Erste Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Geschäftsführers oder Liquidators ist das Vorliegen „groben Verschuldens" (RFH. in St. u. W. 1930, Rechtspr. Nr. 1038). Ein derartiges Verschulden wird von der Rechtsprechung regelmäßig bejaht, insoweit die Lohnsteuer der von der juristischen Person beschäftigten Angestellten nicht entrichtet ist (RFH. in St. u. W. 1928, Rechtspr. Nr. 24, 28). Es bedarf bei der Nichtentrichtung der Lohnsteuer regelmäßig keiner Prüfung der Frage, ob Geldmittel zur Zeit der Nichtzahlung der Steuer vorhanden gewesen sind. Die Lohnsteuer ist zwangsläufig mit den Gehaltsbezügen zusammen zu entrichten, und falls nicht genügende Geldmittel vorhanden waren, hätte in jedem Falle die Auszahlung des Gehalts nur teilweise erfolgen dürfen. Einen ähnlich strengen Standpunkt wird man auch bei der Nichtentrichtung der Umsatzsteuer einnehmen müssen, wo unterstellt wird, daß die Umsatzsteuer im Kaufpreis enthalten ist, der Geschäftsinhaber also die ihm vom Konsumenten entrichtete Umsatzsteuer an die Steuerkasse abzuführen verpflichtet ist.

Anders verhält es sich mit der Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögen- und anderen Steuern. Hier hat das Steueramt in jedem Falle den Einwand zu prüfen, die Nichtzahlung der Steuern sei deshalb entschuldbar, weil zur Zeit der Fälligkeit überhaupt keine Barmittel für die Zahlung der Steuern vorhanden waren.

Während diese Fälle verhältnismäßig einfach liegen, haben den in Frage kommenden Gerichten eine Reihe von Fällen vorgelegen, in denen der in

Anspruch genommene Geschäftsführer zu seiner Rechtfertigung vorträgt, es seien zwar Geldmittel vorhanden gewesen, diese hätten aber nur zur Deckung derjenigen Unkosten gereicht, die unbedingt zur Aufrechterhaltung des Betriebes hätten beglichen werden müssen. Das hiesige Oberverwaltungsgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Reichsfinanzhof dieses Vorbringen als rechtserheblich anerkannt. Man wird den Geschäftsführern zubilligen müssen, daß sie in erster Linie zur Aufrechterhaltung leistungsschwacher Betriebe die Löhne, Mieten und bei Gefahr der Kündigung auch die Hypothekenzinsen begleichen, ehe sie an die Zahlung der Steuern denken können (OVG. vom 4. Juni 1932 St. 278/32). Vor anderen Ausgaben, die irgendwie vermeidbar sind, haben die Steuerforderungen jedoch den Vorrang. Das Oberverwaltungsgericht hat einmal ein Fall beschäftigt, in dem dem Liquidator einer Gesellschaft, der durch einen anderen Liquidator ersetzt wurde, 145 G zur Verfügung gestanden haben, und der diesen Betrag trotz Fälligkeit von Steuerforderungen nicht an die Steuerkasse abgeführt, sondern ihn seinem Nachfolger übergeben hat. Das Oberverwaltungsgericht hat eine Haftung in diesem Falle verneint, weil der Liquidator mit Recht der Ansicht sein konnte, daß sein Nachfolger gewisse Beträge zur Fortführung der Liquidation unbedingt brauchen würde. (OVG. vom 19. Dezember 1932 St. 170/32.) Die Frage, wann ein Verschulden vorliegt, ist nach vorstehenden Darlegungen nach Lage des Einzelfalls nicht ganz einfach zu entscheiden.

2. Bisweilen sind bei größeren Unternehmungen ein Teil der Geschäftsführer als kaufmännische Direktoren, ein Teil als technische Direktoren beschäftigt. In einem derartigen Falle, den der Reichsfinanzhof entschieden hat, war der technische Direktor, der gleichzeitig Generaldirektor war, für rückständige Steuern der Gesellschaft in Anspruch genommen. Der Reichsfinanzhof hat die Haftung verneint, weil für die Nichtentrichtung von Steuern in erster Linie der kaufmännische Direktor verantwortlich ist. Für die Haftung kommt demnach derjenige in Betracht, der nach außen für die Zahlung der Steuern verantwortlich ist, der die Steuererklärungen abzugeben hat usw.

   Bei kleineren Unternehmungen wird man eine derartige Ressort-Trennung dagegen nicht anerkennen können, da bei diesen regelmäßig die gesamten Geschäftsführer für die steuerlichen Verpflichtungen gleichmäßig einzustehen haben (OVG. vom 5. 12. 1932 St. 175/32). In einem Fall, in dem der Geschäftsführer eine angestellte Kraft mit der selbständigen Erfüllung der steuerlichen Pflichten beauftragt hat, ist der Geschäftsführer nach außen selbst verantwortlich, und bei Nichtentrichtung der Steuern liegt ein Verschulden insofern vor, als er seine Aufsichtspflicht dem Angestellten gegenüber nicht erfüllt hat. (RFH. in St. u. W. 1928, Rechtspr. Nr. 777.)

3. Die Inanspruchnahme eines Geschäftsführers setzt voraus, daß sie nicht gegen Recht und Billigkeit verstößt. Aus diesem Gesichtspunkte heraus muß vor der Inanspruchnahme die Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Danzig, das Landessteueramt, eingeholt werden, die nicht nachgeholt, auch nicht durch das Verwaltungsgericht ersetzt werden darf. (RFH. in St. u. W. 1929, Rechtspr. Nr. 916 und 201.) Aber selbst, wenn die Zustimmung des Landessteueramts vorliegt, hat das Verwaltungsgericht von sich aus zu prüfen, ob die Inanspruchnahme in dem zu entscheidenden Falle nicht unbillig ist. Aus diesen Erwägungen heraus kann der frühere Geschäftsführer stets geltend machen, daß das Steueramt bei der Einziehung der rückständigen Steuern bei der Gesellschaft säumig gewesen ist und daß bei Nichtvorliegen dieser Säumigkeit die Steuerbeträge eingegangen wären. (RFH. in St. u. W. 1927, Rechtspr. Nr. 367.) Auch wird in diesem Zusammenhang zu prüfen sein, inwiefern der Geschäftsführer durch geeignete Eingaben an das Steueramt auf Stundung und Tilgung der Steuerreste durch Teilzahlungen das Seinige getan hat.

4. Die Haftung des Geschäftsführers beschränkt sich auf die Steuerbeträge und auf die Verzugszinsen, jedoch nicht auf Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung, die im Beitreibungsverfahren gegen den Steuerpflichtigen entstanden sind. (RFH. in St. u. W. 1929, Rechtspr. Nr. 200.)

5. Wird der frühere Geschäftsführer oder Liquidator in Anspruch genommen, so kann er Rechtsmittel gegen die Steuerschuld und ihre Höhe nur insoweit einlegen, als er selbst nicht in der Lage gewesen ist ,die Steuerschuld der Gesellschaft innerhalb der Rechtsmittelfrist durch Rechtsmittel anzufechten. Der Geschäftsführer, dem der Steuerbescheid für die Gesellschaft zugestellt ist, kann bei späterer persönlicher Inanspruchnahme Einwendungen gegen die Steuerschuld als solche nicht mehr erheben. Anders liegt der Fall bei dem Liquidator einer Gesellschaft, der aus den vorhandenen Barbeständen die rückständigen Steuerschulden nicht bezahlt hat, die durch Zustellung an den früheren Geschäftsführer gegen die Gesellschaft rechtskräftig festgestellt sind. Der Liquidator kann im Berufungsverfahren über den Haftungsbescheid auch die Steuerschuld an sich und ihre Höhe anfechten.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 4. bis 9. Juni 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
4. 6. 34	15,53½	15,57½	57,87	57,98	57,88	58,—	—	—	—	—	*3,0694	3,0756	*207,64	208,06	99,67	99,87
5. 6. 34	15,43	15,47	57,87	57,99	57,88	58,—	—	—	—	—	*3,0694	3,0756	207,67	208,08	*99,62	99,82
6. 6. 34	15,47	15,51	57,85	57,97	57,86	57,98	—	—	—	—	*3,0644	3,0706	207,69	208,11	99,52½	99,72½
7. 6. 34	15,53	15,57	57,84	57,96	57,85	57,97	—	—	—	—	*3,0644	3,0706	207,69	208,11	99,47½	99,67½
8. 6. 34	15,46	15,50	57,85	57,96	57,86	57,97	—	—	—	—	*3,0619	3,0681	207,74	208,12	99,52½	99,72½
9. 6. 34	*15,45	15,49	57,84	57,96	57,85	58,97	—	—	—	—	*3,0544	3,0606	*207,70	208,12	99,52½	99,72½

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
4. 6. 34	20,22	20,26	*71,60	71,74	80,10	80,26	69,40	69,54	78,00	78,16	12,79	12,82	—	—	119,63	119,87
5. 6. 34	20,22	20,26	71,58	71,72	*79,60	79,76	*69,00	69,14	*77,52	77,68	12,78	12,81	—	—	*117,88	118,12
6. 6. 34	20,22	20,26	*71,60	71,74	*79,80	79,96	*69,20	69,34	*77,80	77,96	*12,77	12,80	—	—	115,08	115,33
7. 6. 34	20,22	20.26	*71,58	71,72	*79,98	80,06	*69,20	69,34	*77,82	77,98	*12,77	12,80	—	—	116,13	116,37
8. 6 34	20,22	20,26	71,53	71,67	*79,80	79,96	*69,10	69,24	*77,80	79,96	*12,77	12,80	—	—	118,23	118,47
9. 6. 34	20,22	20,26	*71,48	71,62	79,70	79,86	*69,03	69,17	*77,70	77,86	*12,78	12,81	—	—	*117,88	118,12

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	4. 6. 34	5. 6. 34	6. 6. 34	7. 6. 34	8. 6. 34	9. 6. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	—	—	80 bz.	80 bz. G
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	64 bz. G	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	64 bz.	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	64 bz.	64 bz.	64 bz.	—	—	64 bz.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 4. bis 9. Juni 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie
4. 6. 34	128 Pf. Konsum 11,30 128 Pf. Export 11,—	Export ohne Handel Konsum Waggon 9,65 Bahnware 9,25	feine Export 10,40 b. 10,70 114/5 Pf. Konsum 10,50	—	Konsum 9,50 b. 9,80	ohne Handel	—	—	—	—	—	—	—	6,— bis 6,10	Grobe 6,50 bis 6,70
5. 6. 34	nicht notiert														
6. 6. 34	nicht notiert														
7. 6. 34	nicht notiert														
8. 6. 34	nicht notiert														
9. 6. 34	nicht notiert														

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsabschnitt vom 1. bis 10. Juni 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	75	1380	124	2110	286	7011	19	425	910	15547	—	—	1213	22039	—	—	982	20412
Holz	21	315	42	676	—	—	35	604	3	47	554	9695	456	7721	587	10187	50	750
Getreide, Saaten	93	1395	—	—	—	—	48	717	68	1026	—	—	1	15	51	774	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	19	268	18	254	—	—	—	—	52	751	—	—	—	—	—	—	7	105
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	6	90	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	10	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	8	120	12	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	18	262	7	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	294	2820	80	825	19	196	119	1785	11	148	26	414	—	—	11	194	7	135
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	50 Wagg.	4 Stck.	—	7 Stck.	—	—	—	24 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

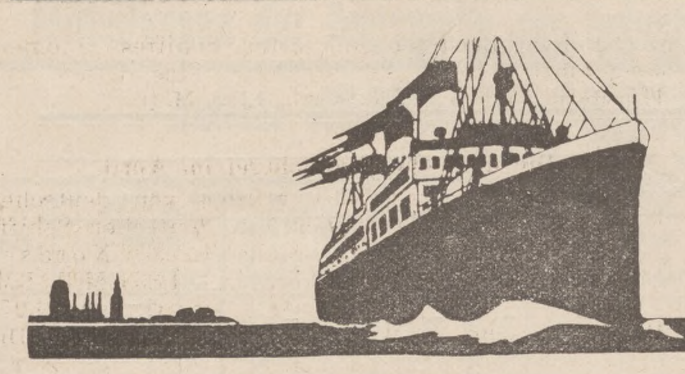
Die Danziger Lebenshaltungskosten im Mai 1934.

dp. Die für die Stadtgemeinde Danzig festgestellte Guldenindexziffer der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung und sonstiger Bedarf einschl. Verkehr) betrug im Monat Mai 1934: auf der Basis 1913 = 100 107,6, auf der Basis 1927 = 100 77,0 und ist gegenüber der für den April ermittelten um 0,1 % zurückgegangen.

Am Erhebungstage, dem 16. Mai 1934, waren Rind- und Schweinefleisch, Speck, Leberwurst, ausländisches Schmalz, Halbfettkäse und Eier billiger, dagegen Semmeln, Weizenmehl, Nährmittel, Gemüse, Hammelfleisch und Salzheringe teurer als am Stichtage des Vormonats.

In den ersten 5 Monaten des Jahres 1934 betrug die Indexziffer der Lebenshaltungskosten für die Stadtgemeinde Danzig im Vergleich zu den gleichen Zeitabschnitten des Vorjahres:

	auf der Basis 1913 = 100		auf der Basis 1927 = 100	
	1934	1933	1934	1933
Januar	109,1	108,0	78,2	77,3
Februar	108,9	110,0	78,0	78,8
März	108,4	109,7	77,6	78,6
April	107,7	109,8	77,1	78,7
Mai	107,6	108,6	77,0	77,8



SCHIFFAHRT

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Juni 1934.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französ. und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach Boness	27/— bis 30/—	pro Standard	
„ Leith	27/— bis 30/—	„	„
„ Grangemouth	27/— bis 30/—	„	„
„ Tyne	32/— bis 34/—	„	„
„ Sunderland	32/— bis 35/—	„	„
„ West Hartlepool	32/—	„	„
„ Hull	31/— bis 34/—	„	„
„ London	30/—	„	„
„ Grimsby	32/—	„	„
„ Southampton	32/— bis 35/—	„	„
„ Bristol	40/— bis 42/—	„	„
„ Cardiff	40/—	„	„
„ Swansea	40/— bis 41/—	„	„
„ Birkenhead	40/—	„	„
„ Liverpool	38/— bis 40/—	„	„
„ Garston	38/— bis 42/—	„	„
„ Manchester	38/— bis 40/—	„	„
„ Preston	38/— bis 41/—	„	„
„ Belfast	45/— bis 47/6	„	„
„ Dublin	48/— bis 52/—	„	„
„ Cork	47/6 bis 50/—	„	„
„ Dünkirchen	23/— bis 24/—	„	„
„ Le Havre	24/— bis 25/—	„	„
„ Rouen	23/— bis 25/—	„	„
„ Nantes	28/—	„	„
„ Bordeaux	27/6 bis 28/6	„	„
„ Antwerpen	21/—	„	„
„ Gent	21/— bis 22/—	„	„
„ Rotterdam	Hfl. 12.50 bis 13,—	„	„
„ Amsterdam	„ 12.50 bis 13,50	„	„
„ Bremen	RM. 25.—	„	„

Kiefernschwellen:

Nach Boness	9/— bis 10/—	pro	load
„ Leith	9/— bis 10/—	„	„
„ Grangemouth	9/— bis 10/—	„	„
„ Tyne	10/— bis 11/—	„	„
„ Sunderland	10/6 bis 11/—	„	„
„ West Hartlepool	10/— bis 10/6	„	„
„ Hull	10/— bis 11/—	„	„
„ London	11/—	„	„
„ Grimsby	10/6 bis 11/—	„	„
„ Southampton	11/— bis 11/6	„	„
„ Birkenhead	12/6 bis 13/—	„	„
„ Garston	12/6 bis 13/—	„	„
„ Dublin	12/6 bis 13/6	„	„
„ Dünkirchen	8/— bis 8/6	„	„
„ Rouen	8/6 bis 9/—	„	„
„ Bordeaux	10/— bis 10/6	„	„
„ Antwerpen	7/— bis 8/—	„	„
„ Gent	7/— bis 8/—	„	„

Eichenschwellen:

Nach Dünkirchen	9/— bis 9/6	pro	load
„ Rouen	9/6 bis 10/—	„	„
„ Bordeaux	11/— bis 12/—	„	„
„ Antwerpen	7/6 bis 9/—	„	„
„ Gent	7/6 bis 9/—	„	„

Grubenholz:

Nach Boness	27/— bis 30/—	pro	Fad.
„ Grangemouth	27/— bis 30/—	„	„
„ Tyne	30/— bis 32/—	„	„
„ Sunderland	31/— bis 32/—	„	„
„ West Hartlepool	29/— bis 32/—	„	„
„ Hull	30/— bis 34/—	„	„
„ Grimsby	30/— bis 32/—	„	„
„ Cardiff	39/— bis 40/—	„	„
„ Dünkirchen	22/6 bis 23/—	„	„
„ Rouen	22/6 bis 24/—	„	„
„ Bordeaux	27/— bis 28/6	„	„
„ Antwerpen	21/—	„	„
„ Gent	21/— bis 22/—	„	„

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	8/— bis 10/—	pro	cbm
„ Rouen	9/— bis 11/—	„	„
„ Bordeaux	10/6 bis 14/—	„	„
„ Antwerpen	6/9 bis 7/—	„	„
„ Gent	6/9 bis 7/6	„	„
„ Rotterdam	Hfl. 4,50	„	„
„ Bremen	RM. 8.—	„	„

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	7/6 bis 8/—	pro	cbm
„ Rouen	8/6 bis 9/—	„	„
„ Bordeaux	10/— bis 10/6	„	„
„ Antwerpen	6/9	„	„
„ Gent	6/9 bis 7/—	„	„
„ Rotterdam	Hfl. 4,50	„	„
„ Bremen	RM. 7.—	„	„

Eichene Stäbe:

Nach Dünkirchen	8/— bis 10/—	pro	t
„ Rouen	9/— bis 11/—	„	„
„ Bordeaux	11/— bis 13/—	„	„
„ Antwerpen	7/— bis 9/—	„	„
„ Gent	7/— bis 9/—	„	„
„ Rotterdam	Hfl. 4,25 bis 5.30	„	„
„ Bremen	RM. 10.—	„	„

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord	6/3	5 9	5/3	5/—	—
Gothenburg	5/—	4/9	4/3	—	—
Helsingborg	5/—	4/9	4/3	—	—
Malmö	4/9	4/6	—	—	—
Karlskrona	4/9	4/6	—	—	—
Norrköping	4/9	4/6	—	—	—
Oxelösund	5/—	4/9	—	—	—
Stockholm	5/—	4/9	4/3	—	—
Västeras	5/6	—	—	—	—
Skutskär	5/6	—	—	—	—
Gefle	5/—	4/9	4/3	4/—	—
Norrsundet	5/—	4/9	4/3	—	—
Hernösand	5/—	4/9	4/3	—	—
Pitea	5/6	—	—	—	—
Stugsund	5/3	5/—	4/6	—	—
Swanö	5/6	—	—	—	—
Wiborg	4/6	4/3	4/—	—	—
Kotka	4/6	4/3	4/—	—	—
Helsingfors	4/6	4 3	4/—	—	—
Ekenäs	4/6	—	—	—	—
Pargas	4/6	—	—	—	—
Lovisa	4/9	4/6	—	—	—
Abo	4/9	4/6	—	—	—
Mäntyluoto	4/9	4/6	—	—	—
Windau	—	—	—	—	—
Memel	—	—	—	—	—
dän. Häfen	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
holl. Häfen	—	5/6	5/—	4/9	4/6
belg. Häfen	—	—	—	—	—
Dieppe, Fécamp, Le Havre	30 frs.	29 frs.	27 frs.	24 frs.	—
Rouen, Caën	31 frs.	27 b.30 frs.	25 bis 27½ frs.	24 frs.	—
Bordeaux	—	32 b.33 frs.	29 b.31 frs.	28 frs.	—
Bayonne	—	33 b.34 frs.	30 b.32 frs.	29 frs.	—
West-Italien	—	—	—	8/—	7/6
Ost-Italien	—	—	—	9/—	8/6

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga	6/6	5/9	5 6	5/—	—
Reval	6/6	5/9	5/6	5/—	—
London	9/6	8/9	8/—	7/6	7/—
Hull	10/—	10/—	9/6	—	—

Getreide:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Gerste nach:					
Antwerpen	4/—b.4/3	4/—	3/10½	3/9	—
Rotterdam Hfl.	2,60 b 2,80	2,50 b 2,75	2,45 b. 2,70	2,40 b. 2,70	—
London	8/6 b. 9/—	8/6	8/—	7/3	7/—
Riga	6/6	5/9	5/6	5/—	—
Reval	6/6	5/9	5/6	5/—	—
Dänemark	Rm. 4,—	Rm. 3,50	—	—	—
Hafer nach:					
London	9/6 b.10/—	9/6	9/—	8/3	—
Riga	7/6	6/9	6/6	6/—	—
Reval	7/6	6/9	6/6	6/—	—
Hülsenfrüchte 1000 to nach:					
Dünkirchen	8/—	—	—	—	—
Rouen	9/—	—	—	—	—
Nantes	12/—	—	—	—	—
Bordeaux	12/—	—	—	—	—

Neuer Schiffbauauftrag.

Der Bremer Vulkan hat den Auftrag auf ein Motorschiff für den Bananentransport erhalten. Das Schiff ist für die Afrika Frucht Compagnie A.-G. (Fr. Laiß), Hamburg, bestimmt und wird im allgemeinen als Schwesterschiff des im vorigen Jahre für die gleiche Reederei gelieferten Schiffes „Pionier“ ausgeführt. Der „Pionier“ hat eine Länge von 115 Meter und eine Breite von 13½ Meter.

Die deutsche Seefischerei im April.

Im Monat April 1934 wurden von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangen und an Land gebracht: In der Nordsee 16 600 Mill. kg Fische im Werte von 1,833 Mill. RM. und 2,958 Mill. kg Schaltiere; in der Ostsee 4,271 Mill. kg Fische im Werte von 0,733 Mill. RM. Die Erzeugnisse von Seetieren beliefen sich für die Nordsee auf 0,298 Mill. kg im Werte von 0,069 Mill. RM.

Seeverkehr in Hamburg, Bremen, Antwerpen und Rotterdam im April 1934.

Der Schiffsverkehr gegenüber dem Vormonat und Vorjahr nahm folgende Entwicklung:

	Angekommene Seeschiffe in 1000 NRT.		
	April 1934	März 1934	April 1933
Hamburg	1522	1549	1437
Bremen	716	663	523
Antwerpen	1468	1442	1411
Rotterdam	1496	1398	1145

Danach hat sich die Schiffahrt in Hamburg (—1,7 %) und Antwerpen (+ 1,8) gegenüber dem Vormonat nur wenig verändert. Dagegen nahm der Verkehr in Rotterdam (+ 7,0 %) und in Bremen (+ 8,0 %) stärker zu. Trotzdem konnte Hamburg auch im April die führende Stellung in der Seeschiffahrt behaupten. Gegenüber dem vorjährigen April ist in allen Häfen eine Verkehrssteigerung eingetreten, die in Antwerpen 4,0, in Hamburg 5,9, in Rotterdam 30,7 und in Bremen 36,9 % betrug.

Keine Jahrestagung der Baltic-Konferenz.

Die internationale Reedereikonferenz Baltic and Maritime Conference hält in diesem Jahre keine ordentliche Jahresversammlung; dagegen wird der Verwaltungsrat und der Exekutivausschuß der Konferenz eine Versammlung Ende Juni in Stockholm abhalten, auf der eine Reihe wichtigster Fragen für die Schiffahrt erörtert werden soll.

Der Schiffsverkehr in Helsingfors im ersten Viertel 1934.

Nach Angaben des Statistischen Amts der Stadt Helsingfors wurden im ersten Vierteljahr 1934: 267 einlaufende Schiffe mit 240 259 NRT. und 259 auslaufende mit 228 466 NRT. gezählt.

An dem eingehenden Verkehr waren folgende Flaggen beteiligt:

	Zahl der Schiffe	NRT.
Finnland	160	126 929
Schweden	30	22 732
Deutschland	56	54 610
Estland	6	982
Polen	7	5 308
Verein. Staaten	8	29 698

Der Schiffsverkehr Lettlands.

Der Schiffsverkehr in den Häfen Lettlands bewegt sich in diesem Jahr in aufsteigender Linie, wenn er auch im Monat April schwächer war als im vergangenen Jahr. Insgesamt liefen im genannten Monat 182 Schiffe mit 94 845 NRT. Rauminhalt ein (April 1933 — 193 Schiffe mit 105 549 NRT.), die sich auf die Haupthäfen wie folgt verteilen:

Eingang:

	April 1934 Zahl	April 1934 NRT.	April 1933 Zahl	April 1933 NRT.
Riga	104	59 916	104	60 663
Libau	36	16 901	42	24 701
Windau	37	16 458	45	19 911

Ausgang:

	April 1934 Zahl	April 1934 NRT.	April 1933 Zahl	April 1933 NRT.
Riga	111	67 346	108	63 471
Libau	47	31 811	49	36 526
Windau	39	19 600	50	24 156

Im März d. Js. liefen in die Häfen Lettlands 139 Schiffe mit 75 365 NRT. ein.

Die Küstenschiffahrt.

Die Einschränkung der Wareneinfuhr durch das Kontingentierungssystem hat in Lettland bisher auf den Güterverkehr in der Küstenschiffahrt kaum einen nennenswerten Einfluß ausgeübt. Der gesamte Güteraustausch in diesem Verkehr betrug:

1930 . . .	100 691 t
1931 . . .	67 334 t
1932 . . .	86 620 t
1933 . . .	88 113 t

Seit 1931 ist der Güterverkehr in der Küstenschiffahrt wohl von Jahr zu Jahr gestiegen, die Höhe von 1930 ist jedoch noch nicht erreicht.

Der Schiffsverkehr Revals.

Der Schiffsverkehr Revals zeigt im April d. Js. eine merkliche Steigerung. In der Auslandsfahrt ist die Anzahl der Schiffe gegenüber dem Vorjahr um 28,8 % und die Tonnage um 75,4 % gestiegen, während im Küstenverkehr die Schiffszahl um 41,46 % und die Tonnage um 39,45 % über der Norm vom April 1933 lag.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht den Schiffsverkehr im Revaler Hafen:

Eingang:

	April 1934 Zahl	April 1934 NRT.	April 1933 Zahl	April 1933 NRT.
Auslandfahrt	83	65 429	57	33 782
Küstenverkehr	58	4 046	43	2 942
Zusammen	141	69 475	100	36 724

Ausgang:

	April 1934 Zahl	April 1934 NRT.	April 1933 Zahl	April 1933 NRT.
Auslandfahrt	78	53 542	68	34 045
Küstenverkehr	57	4 490	39	3 179
Zusammen	135	58 032	107	37 224

Russische Schiffskäufe im Auslande.

In letzter Zeit hat die Sowjetregierung den Ankauf von Schiffen im Auslande für die russische Handelsflotte stark erweitert. Es wurden in Holland neun, in England fünf, in Norwegen zwei und in Frankreich ein Schiff angekauft, von denen die Ostseehandelsflotte 14 und die Schwarz-Meer-Flotte drei Schiffe erhält.

Russische Schiffneubauten.

Auf der Werft in Murmansk (Nordrußland) soll demnächst mit dem Bau eines neuen Kühldampfers begonnen werden. Der Kühldampfer, der für die Fischerei in den Murman-Gewässern bestimmt ist, kann täglich 150 t Fische im Kühlverfahren verarbeiten.

Umfangreiche Abwrackverkäufe im Mai.

Nach englischen Feststellungen wurden im Mai dieses Jahres — außer Amerika — 60 Dampfer mit einer Bruttotonnage von 247473 t zum Abwracken verkauft. In dieser Zahl sind allein 18 japanische Schiffe enthalten. Damit haben die Abwrackverkäufe den seit vier Jahren höchsten Stand erreicht. Im Mai vorigen Jahres beliefen sich die Verkäufe auf 36 Schiffe mit 127340 BRT. In den Monaten Januar bis Mai wurden insgesamt 225 Schiffe mit 824358 BRT. zum Verschrotten verkauft (Januar bis Mai 1933: 212 Schiffe mit 735683 BRT.), so daß voraussichtlich am Schluß des laufenden Jahres 2 Mill. BRT. erreicht werden dürften.

Polen

Polens Außenhandel im ersten Vierteljahr 1934.

Polens Außenhandel hat im ersten Vierteljahr 1934 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres sowohl in der Einfuhr wie auch in der Ausfuhr eine erhebliche Zunahme erfahren. Die Einfuhr betrug 194,4 Mill. Zł. gegenüber 179,7 Mill. im ersten Vierteljahr 1933, die Ausfuhr bezifferte sich auf 237,1 Mill. Zł. gegenüber 213,1 Mill. Zł. Die Einfuhr ist demnach um 14,8 Mill. Zł. und die Ausfuhr um 24,1 Mill. Zł. gestiegen. Die Aktivität der Handelsbilanz ist mit einem Ausfuhrüberschuß von 42,7 Mill. Zł. nicht nur gewahrt worden, sondern war sogar um 9,3 Mill. Zł. höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Demzufolge sind auch die durchschnittlichen Monatsumsätze gestiegen, sie erreichten jedoch noch nicht den Durchschnitt von 1932, der 71,9 Mill. Zł. betrug. Dieses Ansteigen der Außenhandelsumsätze wird in Polen als ein Zeichen der Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage angesehen und entsprechend gewertet.

Bemerkenswert ist, daß die Einfuhr aus den Ueberseeländern eine Zunahme erfahren hat, während sie aus den europäischen Ländern um 12,6 Mill. Zł. zurückging. Ein Rückgang der Einfuhr ist jedoch nur bei Deutschland, Frankreich und der Tschechoslowakei zu verzeichnen, was aus der folgenden Aufstellung des Warenaustausches Polens mit den wichtigsten Ländern ersichtlich wird (in Mill. Złoty):

	Einfuhr		Ausfuhr		Handelsbilanz	
	1. Quartal		1. Quartal		1. Quartal	
	1934	1933	1934	1933	1934	1933
Deutschland	21,1	36,6	42,5	38,0	+21,3	+ 1,4
England	20,1	18,1	42,0	34,9	+21,8	+16,7
Oesterreich	8,4	7,3	15,0	14,7	+ 6,5	+ 7,4
Tschechoslowakei	6,7	7,8	13,2	12,9	+ 6,5	+ 4,4
Sowjetunion	3,5	3,0	12,4	10,1	+ 8,9	+ 7,1
Belgien	7,1	5,2	12,6	11,6	+ 5,5	+ 6,4
Schweden	3,2	3,5	12,1	11,2	+ 8,9	+ 7,7
Frankreich	11,5	12,9	11,4	14,3	+ 0,1	+ 1,4
Holland	7,7	5,2	10,5	11,7	+ 2,7	+ 6,5
Italien	7,0	6,8	7,6	7,0	+ 0,6	+ 0,2
U. S. A.	31,2	22,8	5,1	2,1	—26,1	—20,6
Australien	14,8	6,0	0,1	0,1	—14,7	— 5,8

Die Unterzeichnung des Zollfriedens zwischen Deutschland und Polen hat bisher noch nicht den Erfolg gehabt, daß sich die Ausfuhr Deutschlands nach Polen gesteigert hätte, im Gegenteil, sie ist gegenüber dem Vorjahre um rund 15,5 Mill. Zł. zurückgegangen. Trotzdem blieb Deutschland unter den europäischen Einfuhrländern an erster Stelle. Mit fast der gleichen Ziffer folgt England, dessen Einfuhr jedoch um 2 Mill. Zł. zugenommen hat. Frankreichs Einfuhrziffer ist um 1,4 Mill. zurückgegangen, die Einfuhr aus der Tschechoslowakei um 1,1 Mill. geringer geworden. Bei der Einfuhr aus den anderen europäischen Staaten sind verhältnismäßig geringe Veränderungen eingetreten u. zw. bei Belgien, Holland, Sowjetrußland, Oesterreich. Was die Ueberseeländer anbetrifft, so ist die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten um 8,4 Mill. und die aus Australien um 8,8 Mill. größer geworden. Die Vereinigten Staaten, die hauptsächlich Baumwolle nach Polen lieferten, sind im Zusammenhang damit in der polnischen Einfuhr an erste Stelle gerückt, während im 1. Quartal 1933 Deutschland den ersten Platz einnahm. Auch andere überseeische Länder konnten ihre Einfuhr nach Polen vergrößern, so Britisch Indien von 3,7 auf 4 Mill., Holländisch Indien von 1,4 auf 3,9 Mill., China von 0,2 auf 1,2 Mill., Aegypten von 1,6 auf 4,9 Mill., Brasilien von 2,8 auf 3,6 Mill., nur bei Argentinien war ein Rückgang von 5,2 auf 2,2 Mill. zu verzeichnen.

Bei näherer Betrachtung der polnischen Ausfuhr ist festzustellen, daß im Verkehr mit allen Staaten — mit Ausnahme von Frankreich und Holland — eine Zunahme der Ausfuhr eingetreten ist. Unter den Abnahmeländern Polens steht Deutschland an erster Stelle, wobei die polnische Ausfuhr um 4,2 Mill. Zł. größer ist als im 1. Quartal 1933. Die größte Zunahme hat indessen die Ausfuhr nach England aufzuweisen und zwar um 8,9 Mill. Zł. Sowjetrußland nahm um 2,3 Mill., die Vereinigten Staaten um 3 Mill., Brasilien um 1,6 Mill., Palästina um 1,2 Mill. mehr Waren ab, als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr nach Frankreich verringerte sich um 2,9 Mill. und die nach Holland um 1,2 Mill.

Stellt man die Ausfuhrzahlen denen der Einfuhr gegenüber, dann ergibt sich, daß Polen im Berichtsvierteljahr mit England die günstigste Handelsbilanz hatte, denn der Aktivsaldo zugunsten Polens beträgt 21,8 Mill. gegenüber 16,7 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres, während im Verkehr mit Deutschland der Saldo zugunsten Polens sich auf 21,3 Mill. Zł. stellt und um 20,9 Mill. größer ist als im Vorjahre. Mit je 8,9 Mill. Zł. war für Polen die Handelsbilanz mit Sowjetrußland und mit Schweden aktiv, was eine Zunahme des Aktivsaldos um 1,8 bzw. 1,2 Mill. bedeutet. Größer geworden ist der Saldo noch bei der Tschechoslowakei um 2,1 Mill. Zł. während er sich bei Oesterreich um 0,9 Mill. verringerte. Der Passivsaldo der Handelsbilanz Polens hat sich vergrößert im Verkehr mit den Vereinigten Staaten um 5,5 Mill. und mit Australien um 8,9 Mill. Zł. Auch im Verkehr mit den anderen überseeischen Ländern ist die Handelsbilanz Polens fast durchweg passiv, wenn man von den geringfügigen Umsätzen mit

China, Palästina und Syrien absieht. Die im allgemeinen geringen Schwankungen der Umsätze im polnischen Außenhandel mit den einzelnen Ländern sind auf dessen Struktur zurückzuführen, die einerseits durch die latente Wirtschaftskrise in Polen, andererseits durch die infolge vertraglicher Bindungen auferlegten Beschränkungen bzw. durch die in den einzelnen Staaten bestehende Reglementierung der Einfuhr bedingt ist.

Polens Einfuhr bestand hauptsächlich aus Rohstoffen für seine industrielle Erzeugung und zwar waren es vor allem Wolle (7567 t im Werte von 35,2 Mill. Zł.) und Baumwolle (18132 t im Werte von 33,4 Mill. Zł.). Von den sonstigen Textilrohstoffen wurden 5506 t Lumpen für 2,8 Mill. Zł. und 3222 t Flachs und andere Faserrohstoffe im Werte von 1,9 Mill. eingeführt. Die zweitgrößte Einfuhrposition mit 59252 t im Werte von 24,9 Mill. Zł. bildeten Südfrüchte (8,7 Mill.), Kolonialwaren (6,2 Mill.), Oelsamen (7,4 Mill.) sowie andere Artikel planzlichen Ursprungs. Es folgen Metalle und Metallwaren mit insgesamt 64944 t im Werte von 17 Mill. Zł. wovon auf Roheisen und Stahl 7,6 Mill., auf Kupfer, Nickel, Aluminium 5,4 Mill., Werkzeuge, Messerschmiedewaren u. a. 2,6 Mill. und auf Zinn, Zink und Blei 1,2 Mill. Zł. entfallen. Rohhäute und Felle wurden 6887 t für insgesamt 15,3 Mill. Zł. eingeführt und zwar 6274 t Rohhäute (10,4 Mill.) und 600 t Felle (4,5 Mill.). Maschinen und Maschinenbestandteile, Kessel u. a. fanden Absatz für 7,5 Mill. und elektrische Maschinen und Apparate sowie elektrotechnisches Material für 4 Mill. Zł. An Erzen wurden 76969 t im Werte von 3,4 Mill., Steine und Erden 208977 t im Werte von 2,2 Mill., Kohle und Koks 42701 t im Werte von 1,2 Mill. eingeführt. Chemikalien, pharmazeutische Artikel und Farben hatten eine Einfuhr von 37456 t im Werte von 10,3 Mill. Zł., wovon 30594 t auf Kunstdünger (6,4 Mill.), 3642 t auf chemische Grundstoffe (2,7 Mill.) und 2786 t auf Farben (1,6 Mill.) entfallen. Lebende Tiere (7461 Stück), Fische 14334 t), Fleisch (341 t) sowie sonstige tierische Erzeugnisse hatten einen Wert von 6,9 Mill. Zł. Lebensmittel einschließlich Getränke und Tabak (3,3 Mill.) wurden 5041 t im Werte von 4,9 Mill. eingeführt, Fette und Oele (pflanzlichen Ursprungs 1093 t im Werte von 1 Mill., tierischen Ursprungs 5761 t im Werte von 3 Mill.). Rohgummi (1153 t im Werte von 1,5 Mill.) und Gummiwaren (1,2 Mill. Zł.) Präzisions- und optische Apparate, Musikinstrumente im Werte von 3 Mill. Zł., Papier (Rohstoffe, fertiges Papier sowie Bücher und graphische Erzeugnisse) bildeten mit 6480 t im Werte von 9,3 Mill. noch größere Posten in der Einfuhr. Bei den übrigen Warengruppen war die Einfuhr von geringerem Umfange.

Ausgeführt wurden in erster Linie Kohle und Brennstoffe 2528569 t im Werte von 46,6 Mill.) und Erdöl (3984 t im Werte von 6,6 Mill.), es folgten Holz und Holzwaren (495314 t im Werte von 39,7 Mill.), Getreide (einschließlich Gemüse, Futtermittel, Pflanzen) mit 236535 t im Werte von 37,6 Mill.), Vieh, Schweine, Geflügel (133417 Stück im Werte von 5,7 Mill.), Fleisch, Butter und Eier (24 Mill.), Metalle (72600 t) Roheisen, Eisen, Stahl im Werte von 21,8 Mill., 20535 t Zinn, Zink, Blei im Werte von 8,7 Mill.), Wolle und Flachs sowie Textilrohstoffe (5621 t im Werte von 12,2 Mill.), chemische Rohstoffe und Kunstdünger (36456 t), Chemikalien, Farben (52791 t im Werte von 9,2 Mill.), Rohhäute und Tierfelle (3191 t im Werte von 5,3 Mill.), Lebensmittel (30491 t im Werte von 6 Mill.), Papier und Papierrohstoffe (2897 t im Werte von 1,2 Mill.). Sonst sind noch aus der Ausfuhr Polens bemerkenswert die Positionen über Lokomotiven und mechanische Verkehrsmittel mit 19783 t im Werte von 1,5 Mill., sowie über Maschinen und Apparate mit 984 t im Werte von 2,1 Mill. Zł.

Keine Preisintervention auf dem Getreidemarkt?

In Warschauer politischen Kreisen wird nicht angenommen, daß der heutige Ministerrat auch zu den Agrar-Problemen Stellung nehmen wird. Die Lage hat sich geändert: Als vor einem Monat die Regierung Kozłowski berufen wurde, schienen die Getreidepreise unaufhörlich im Sinken begriffen. In den letzten beiden Wochen aber haben sich die Getreidepreise, ohne daß die Regierung irgend etwas dazu getan hätte, erheblich gesteigert und der Roggen ist von unter 13 Złoty auf über 15 Złoty, der Weizen von 16 Złoty auf über 18 Złoty pro Doppelzentner gestiegen.

Die Regierung scheint angesichts dieser Lage eine Preisintervention auf dem Getreidemarkt, noch vor der neuen Ernte, als überflüssig zu halten. Als drängenderes Problem erschien heute der Saatenstand, der in der ersten Maihälfte außerordentlich gelitten hat und bei sämtlichen Getreidearten zwischen mittel und schlecht liegt. Am schlechtesten ist die Saatenstandlage in Galizien; für die Wojewodschaft Tarnopol steht eine Roggen-Mißernte zweifellos fest.

Polnisch-ungarische Wirtschaftsverhandlungen.

Ende Mai wird das Eintreffen einer ungarischen Handelsdelegation zur Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen in Warschau erwartet. An der Spitze der Abordnung steht der Vorsitzende des ungarischen Außenhandelsamtes, Winkler. Vorbereitende Besprechungen haben schon stattgefunden.

Mr.

Plan einer Organisation der polnischen Mühlenindustrie.

Bei der letzten Sitzung des Wirtschaftskomitees des polnischen Ministerrates stand in erster Reihe die staatliche Interventionstätigkeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft auf der Tagesordnung. Aus diesem Anlaß wurde erneut der schon früher entworfene Plan einer Organisation der Mühlenindustrie zur Erörterung gestellt. Zunächst tragen die Verhandlungen der Minister einen vorbereitenden Charakter und stellen mehr eine Materialsammlung zur Vorarbeit für entscheidende Beschlüsse dar. Außerdem beschäftigen sich auch der Oberste Rat der Landwirtschaftlichen Organisationen und der Verband der Industrie- und Handelskammern mit den Fragen der Landwirtschaft und Agrarpolitik. Möglicherweise findet demnächst eine Konferenz über die Agrarpolitik im Ministerium für Industrie und Handel unter Heranziehung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung statt.

Mr.

Deutsches Reich — Ausland

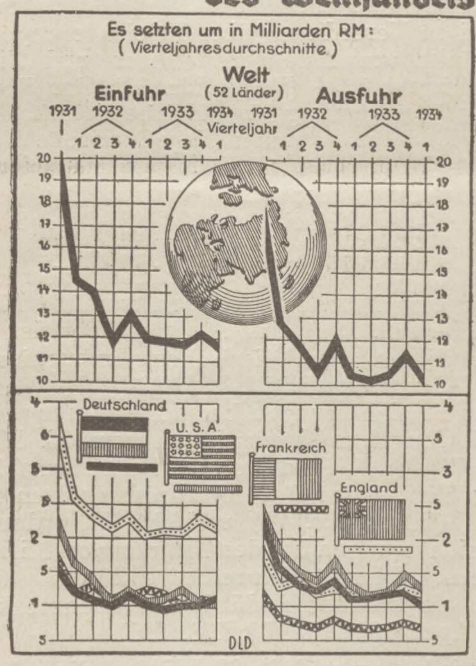
Tagung der Auslandshandelskammern.

Im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung unseres Außenhandels ist die am 27. und 28. Juni in Berlin stattfindende Tagung der deutschen Auslandshandelskammern von besonderer Bedeutung. Die Tagung wird vom Deutschen Industrie- und Handelstag, der Gesamtvereinigung der Industrie- und Handelskammern im Reich und der deutschen Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen im Auslande veranstaltet. Sämtliche deutschen Handelskammern im Auslande, und zwar sowohl in Europa wie in Uebersee, werden Vertreter zu der Tagung entsenden. Auch zahlreiche Vertreter der Orts-

gruppen der NSDAP im Auslande werden teilnehmen.

Zweck der Tagung ist die Förderung und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen allen interessierten Kreisen des Reichs, insbesondere der deutschen Wirtschaft, und den Auslandsdeutschen sowie den Wirtschaftskreisen im Auslande im allgemeinen.

Nach einem Empfangsabend für die Teilnehmer am 27. Juni wird am Donnerstag, den 28. Juni, die Vollversammlung im Plenarsaal des Preußenhauses alle Tagungsteilnehmer zusammenführen und mit Vertretern der Behörden und der Wirtschaftsverbände in Fühlung bringen. In der Vollversammlung werden nach Eröffnung durch den Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstags, Dr. v. Renteln, maßgebende Persönlichkeiten des Reichs über die Grundlagen des nationalsozialistischen Staates und die Wirtschaftspolitik im neuen Deutschland richtungweisende Ausführungen machen. Besichtigungen und gesellige Veranstaltungen verschiedener Art sollen der Förderung persönlicher Beziehungen zu den maßgebenden Kreisen des neuen Deutschland und der Unterrichtung über die Wiederaufbauarbeit der nationalsozialistischen Regierung dienen.



Die kranke „Weltwirtschaft“.

Während das nationalsozialistische Deutschland sich alle Mühe gibt, die Arbeitsnot zu beseitigen, geht die Weltwirtschaft noch immer weiter zurück. Das Bild zeigt, daß Deutschland als einziges Land wieder mehr Waren auf dem Weltmarkt kauft, während die Einfuhr anderer vergleichbarer Länder noch sinkt. Die Weltwirtschaft kann aber nur gesunden, wenn tatkräftig alles getan wird, um die Wirtschaft in allen Ländern wieder zur Entfaltung zu bringen und damit die Kaufkraft in der ganzen Welt zu heben. Nur wenn der Umsatz auf dem Weltmarkte gesteigert werden kann, ist es Deutschland auch möglich, weiterhin seinen Auslandsverpflichtungen aus dem Schuldendienst nachzukommen. Nicht an dem deutschen Volke liegen die gegenwärtigen Schwierigkeiten, sondern die Gläubigerländer sind daran schuld, die anstatt mit dem Aufbau des Weltmarktes zu beginnen, sich gegenseitig die Schuld am Zusammenbruch zuschieben.

Steigerung der Einzelhandelsumsätze hält an.

Wie in den Vormonaten, hat die Forschungsstelle für den Handel beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit eine Zusammenstellung des Umsatzverlaufs der wichtigsten Einzelhandelszweige bis April 1934 vorgenommen, aus der sich ergibt, daß die Steigerung der Umsätze weiter anhält. Die Summe der März- und Aprilumsätze lag um 11 v. H. höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres, die Steigerung ist noch etwas stärker als für die Monate Januar und Februar 1934, in denen sie 10 v. H. betrug. Die Umsatzsteigerung hält also an, obwohl der Ausgangspunkt für den Vergleich allmählich höher liegt. Im März und April dürfte erstmalig das Umsatzniveau der gleichen Monate des Jahres 1932 wieder überschritten worden sein. Von den einzelnen Warengruppen hat sich wiederum der Hausratumsatz besser als der Bekleidungsumsatz entwickelt.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich und anderen Staaten.

Ueber die Verschiebung der Arbeitslosigkeit in den erschiedenen Staaten der Welt sind im letzten Heft von „Wirtschaft und Statistik“ sehr beachtenswerte Zahlen veröffentlicht. Folgende Zahlen aus europäischen Ländern dürften von besonderem Interesse sein. Prozentuale Entwicklung der Arbeitslosigkeit seit Oktober 1933 in:

	Okt. 1933	Jan. 1934	Letzte vorliegende Arbeitslosenverhältniszahl in 1934 in % vom Oktober 1933	
Deutsches Reich	100	100,7	April	69,7
Belgien	100	140,7	März	124,2
Dänemark	100	151,3	Mai	94,7
Frankreich	100	142,7	Mai	141,8
Großbritannien	100	103,1	April	92,0
Niederlande	100	128,2	Februar	118,5
Oesterreich	100	123,1	Februar	121,5
Polen	100	185,5	April	168,5

Während im Januar 1934 die Arbeitslosigkeit in fast allen aufgeführten Ländern erheblich zugenommen hat, ist im Deutschen Reiche keine nennenswerte Steigerung eingetreten. Auch Ende April 1934 steht das Deutsche Reich mit 69,7 Prozent der Erwerbslosenziffern von Oktober 1933 weitaus am günstigsten da. Außer Deutschland haben nur noch Großbritannien und Dänemark gegenüber dem Oktober 1933 eine Abnahme der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die anderen aufgeführten Länder zeigen Zunahmen von durchschnittlich 30 Prozent, wobei allerdings zu beachten ist, daß es sich in einigen Fällen um Zahlen vom Februar und März handelt. Es ist ferner eine Bemerkung des Statistischen Reichsamts zu beachten, daß die Zahlen als Mindestzahlen anzusehen sind, da die vielfach vorhandene „unsichtbare Arbeitslosigkeit“ in ihnen nur zum Teil und auch nur schätzungsweise zum Ausdruck kommt.

Besonders günstig hat sich im Deutschen Reich das Verhältnis der Arbeitslosen zur gesamten Bevölkerung verändert. Im Dezember 1932 waren in Deutschland 10,7 Prozent der Bevölkerung arbeitslos. Deutschland hatte damit den höchsten Satz unter den europäischen Staaten erreicht.

Aber schon im Dezember 1933 betrug der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtbevölkerung im Deutschen Reich nur noch 6,6 Proz. und wurde bereits von Oesterreich (mit 7,3 Proz.) übertroffen. Ende März 1934 hingegen waren nur noch 4,6 Proz. der deutschen Gesamtbevölkerung erwerbslos. Die Arbeitslosigkeit ging, gemessen an der Bevölkerungszahl, Ende März 1934 gegenüber Dezember 1932 im Deutschen Reich auf weniger als die Hälfte zurück, ein Rückgang, wie er in keinem Lande der Erde in solch kurzer Frist erreicht wurde. Nächstdem folgen Dänemark mit einem Rückgang von etwa einem Drittel, Großbritannien mit einem Fünftel, Niederlande, Oesterreich mit etwa einem Zehntel. In Frankreich, Belgien und Polen ist sogar seit Dezember 1932 eine Steigerung der Arbeitslosigkeit eingetreten. Während die Arbeitslosen im Deutschen Reich im Dezember 1932 20,9 Proz. der Erwerbstätigen ausmachten, in Oesterreich und Großbritannien im Durchschnitt jedoch nur 13,5 Proz., betrug der Anteil im Deutschen Reich Ende März 1934 nur noch 8,9 Proz., in Großbritannien 10,7 Proz., in den Niederlanden 11,6 Proz. und in Oesterreich 12,6 Proz. Also auch in dieser Hinsicht hat sich die Lage im Deutschen Reich nicht nur relativ, sondern auch absolut besser, als im Auslande gestaltet.

V. Levante-Messe in Bari.

In der Zeit vom 6. bis 21. September d. Js. findet die V. Levante-Messe in Bari statt.

Bücherbesprechung

Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Ergänzungsblätter (13. Lieferung, Stand 15. Mai 1934). Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel". Reimar Hobbing, G. m. b. H., Berlin SW 61.

Die Ergänzungsblätter 588 bis 669 zu dem Zollhandbuch für das Deutsche Reich enthalten unter anderem die Berichtigungen auf Grund

1. der Verordnungen über Zolländerungen vom 20. Februar 1934 (RGBl. I S. 120), vom 3. März 1934 (RGBl. I S. 178), vom 21. März 1934 (RGBl. I S. 201), vom 9. April 1934 (RGBl. I S. 301) und der Verordnung über Ausfuhrscheine vom 28. Februar 1934 (RGBl. I S. 171);
2. der zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag vom 21. Februar 1934 (RGBl. II S. 111), der fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 26. Februar 1934 (RGBl. II S. 57), des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 1. März 1934 (RGBl. II S. 93), des Notenwechsels wegen Abänderung des deutsch-niederländischen Vertrags über Regelung des Warenverkehrs vom 12. März 1934 (RGBl. II S. 107), des Handelsvertrags mit Finnland vom 24. März 1934 (RGBl. II S. 139), des deutsch-estnischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 29. März 1934 (RGBl. II S. 163), des Zusatzabkommens vom 19. April 1934 zum deutsch-türkischen Handelsvertrag (RGBl. II S. 172) und des deutsch-ungarischen Notenwechsels vom 25. April 1934 (RGBl. II S. 269);
3. der Kündigung von Zollermäßigungen im deutsch-französischen Handelsabkommen vom 6. Februar 1934 (RGBl. II S. 28), der Bekanntmachung über Lösung von Zollbindungen des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 7. April 1934 (RGBl. II S. 168) und der Verordnung über Aufhebung des Obertarifs gegenüber Polen vom 8. März 1934 (RGBl. I S. 184);
4. der Verordnung betr. Verbot der Ausfuhr von Waren vom 14. Februar 1934 (RAnz. Nr. 48), der fünften Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 1. März 1934 (RGBl. I S. 178) und der Verordnung über Einfuhr von Waren vom 12. März 1934 (RAnz. Nr. 61);
5. des zweiten Gesetzes zur Aenderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (RGBl. I S. 22), der zweiten Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen und Eiern vom 3. Februar 1934 (RAnz. Nr. 31), der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (RGBl. I S. 112), der dritten Verordnung über den Verkehr mit Oelen und Fetten vom 18. Februar 1934 (RGBl. I S. 112), der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (RGBl. I S. 117), der zweiten Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 9. März 1934 (RGBl. I S. 184), des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 224), der Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 254), der ersten Bekanntmachung zur Ausführung der Butterverordnung vom 28. März 1934 (RAnz. Nr. 75) und der Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen, Eiern, Schweinespeck und Schweineschmalz im deutsch-dänischen Grenzverkehr vom 12. April 1934 (RGBl. I S. 308).

Die Lieferung umfaßt 82 Blätter, die mit 10 Rpf. für ein Stück zuzüglich Porto berechnet werden.

Druck von A. Schroth, Danzig.